

GZ.: BMI-ÜL1100/0029-III/7/2017
Zur Veröffentlichung bestimmt

Wien, am 23. Mai 2017

44/20

Betreff: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Votr. Hofrat Mag. Werner TROCK; Bestellung zum Landesamtsdirektor.
Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern
(Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt H Z 7 BMG)

Vortrag an den Ministerrat

Die NÖ Landesregierung hat in der Sitzung am 9. Mai 2017 beschlossen, Herrn Mag. Werner TROCK, Votr. Hofrat der NÖ Landesregierung, mit Wirksamkeit des Vorliegens der Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit. a des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 zum Landesamtsdirektor zu bestellen.

Auf das beigeschlossene Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Mai 2017 wird verwiesen.

Nach Artikel 106 B-VG wird zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

§ 8 Abs. 5 lit. a) Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, normiert ergänzend, dass der Landesamtsdirektor aus den Beamten der bisherigen autonomen oder politischen Verwaltung, die den Vorschriften über die Befähigung zur Ausübung des politischen Dienstes entsprechen, durch die Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu bestellen ist.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres bestehen gegen die Bestellung keine Bedenken. Alle anderen Bundesministerien wurden im Gegenstand ebenfalls befasst. Dabei wurden keine Einwände gegen die Bestellung erhoben.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Der Bestellung von Herrn Votr. Hofrat Mag. Werner TROCK zum Landesamtsdirektor für das Bundesland Niederösterreich wird nach § 8 Abs. 5 lit. a) Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, die Zustimmung erteilt.“

Beilage

Mag. Wolfgang Sobotka